

Urteil

AG Hamburg-Harburg, § 1684 Abs. 4, § 1686 BGB

Kein Umgang und Recht auf Informationen nach Angriff auf Tante

Der Umgang des Vaters mit seinen Kindern wird bis zum 31.12.2017 ausgeschlossen. Bis zum 30.06.2017 hat der Vater auch keinen Anspruch auf Informationen über die Kinder.

Ohne therapeutische Aufarbeitung des Vorfalls wäre ein Kontakt mit dem Vater Kindeswohl schädlich.

Beschluss des AG Hamburg-Harburg vom 19.07.2016 – 631 F 391/15 – rkr.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten sind die nichtehelichen Eltern der Kinder H. und Y. B. Nach einer Trennung und einem Versöhnungsversuch 2012 leben die Beteiligten getrennt. H. und Y. leben seitdem bei der Antragstellerin. (...) Die Antragstellerin (hat) die alleinige elterliche Sorge.

Auf Antrag der Antragstellerin erließ das Amtsgericht Hamburg-Harburg am 20.11.2015 (...) eine Gewaltschutzanordnung mit Wirkung bis zum 20.5.2016. In der Nacht vom 15. auf den 16.6.2016 kam es erneut zu einem Polizeieinsatz. Der Kindesvater hatte sich zur Wohnung der Kindesmutter begeben. Nach dem Vorbringen der Mutter ist er gewalttätig durch die Balkontür in die Erdgeschosswohnung eingedrungen, indem er diese eingetreten hat. Die anwesende Schwester der Antragstellerin hat er zusammengeschlagen und ist dann mit seinem Sohn Y. weggelaufen. Mittlerweile befindet sich der Kindesvater wegen dieses Vorfalls in Untersuchungshaft. Im Verfahren 631 F 239/16 hat dieses Gericht eine einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht dahingehend erlassen, dass dem Vater beginnend ab 27.06.2016 für die Dauer von sechs Monaten der Umgang untersagt und ein Näherungsverbot verhängt wurde.

Sowohl der ASD als auch der Verfahrensbeistand berichten, dass durch den Vorfall vom 15./16.6. die Mutter und die Kinder schwer traumatisiert sind. H. berichtete z.B., dass sie durch diesen Vorfall Albträume habe und gerade erst vor zwei Tagen geträumt habe, dass sie am Tisch gesessen hätten, der Vater in die Wohnung gekommen sei und dann eine Zange genommen habe und ihrem Bruder durch den Kopf gestoßen und mit der Zange den Hals aufgeschnitten habe. Überall sei Blut gewesen. H. erzählte weiter, dass sie sehr schlecht schlafe und sich nicht gut fühle. H. erkundigte sich auch, ob der Vater auch sicher nicht aus dem Gefängnis ausbrechen könne und sie wünschte sich, dass die Aufpasser gefährliche Waffen hätten, um sie alle vor dem Vater zu beschützen. Frau V. vom ASD hat aus einem persönlichen Gespräch

mit der Kindesmutter ebenfalls den Eindruck gewonnen, dass diese schwer traumatisiert ist durch den Vorfall, und hat allen (Mutter und Kindern) empfohlen, die Traumaambulanz des UKE aufzusuchen.

Aus den Gründen:

Zum Wohle der Kinder war der Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 BGB zunächst bis zum Ende nächsten Jahres auszuschließen. Der Verfahrensbeistand und der ASD hatten beantragt, den Umgang für die Dauer von zwei Jahren auszuschließen. Die Kindesmuttervertreterin hatte beantragt, den Umgang für drei Jahre auszuschließen.

Aufgrund des Anhörungsberichts des Verfahrensbeistands, des Einsatzberichts der Polizei und des Berichts des ASD steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kinder durch den Vorfall in der Nacht vom 15. auf den 16.6.2016 ebenso wie ihre Mutter schwer traumatisiert sind und zunächst dieses Thema aufarbeiten müssen, bevor ihnen zugemutet werden kann, wieder Kontakt zum Vater aufzunehmen. Alles andere würde eine massive Kindeswohlgefährdung darstellen. Aufgrund des geschilderten Vorfalls, des Alters der Kinder und der Äußerungen von H. im Gespräch mit dem Verfahrensbeistand sieht sich das Gericht auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens in der Lage, zu erkennen, dass ohne therapeutische Aufarbeitung des Vorfalls ein Kontakt mit dem Vater Kindeswohl schädlich wäre. Das Gericht geht davon aus, dass diese Aufarbeitung ca. 18 Monate in Anspruch nehmen wird. Nach 18 Monaten müsste dann überprüft werden, ob die Kinder ausreichend stabilisiert sind, so dass ein Umgang mit dem Vater dem Kindeswohl nicht widersprechen würde.

Angesichts der starken emotionalen Verunsicherung, die vom Verfahrensbeistand sehr plastisch geschildert wurde, ist es den Kindern auch nicht zumutbar, dass persönliche Informationen über sie zurzeit an den Vater gehen. Da der Austausch von Informationen über die Kinder eine weniger starke Beeinträchtigung darstellt als der Kontakt zum Vater, ist die Weitergabe von Informationen an den Vater nur für die Dauer von einem Jahr ausgeschlossen worden.

Angesichts der schweren Traumatisierung der Kinder hat das Gericht von einer Anhörung der Kinder abgesehen, um ihnen nicht noch weiteren Schaden zuzufügen. (...)